**Musterverfügung mit Verpflichtungserklärung bei Listenauskünften**

***Systematisch geordnete Bekanntgabe von Personendaten aus dem Einwohnerregister durch die Gemeindeverwaltung (Listenauskunft) gemäss § 3 Abs. 3 Anmeldungs- und Registergesetz (ARG)***

Es wird verfügt:

://:

1. [Dem Adressaten/Der Adressatin] werden die Adressen [nähere Umschreibung, z.B. "aller erwachsenen Einwohnerinnen und Einwohner"] für [Umschreibung des Zwecks, z.B. "für einen einmaligen Versand eines Spendenaufrufes"] bekanntgegeben.
2. Die Bekanntgabe erfolgt unter der Bedingung, dass der Empfänger/die Empfängerin sich zur Einhaltung nachfolgender Auflagen verpflichtet:

a. Die bekanntgegebenen Adressen dürfen ausschliesslich für den oben erwähnten Zweck verwendet werden.

b. Insbesondere ist die Weitergabe oder der Weiterverkauf der bekanntgegebenen Adressen an Dritte nicht gestattet.

c. [*Besondere Anweisung je nach Art der Bekanntgabe: z.B. "Die Namen und Adressen der Adressetiketten dürfen weder kopiert noch auf andere Weise erfasst werden"; "Die Adresslisten sind unmittelbar nach dem Versand der Werbebriefe zu vernichten." usw.*]

1. Bei Zuwiderhandlung gegen die genannten Auflagen kommt Art. 292 des Strafgesetzbuches (StGB) zur Anwendung.

*Art. 292 StGB lautet: "Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft."*

1. Gebühren: *vgl.* *§ 34 Abs. 2 lit. b Informations- und Datenschutzgesetz (IDG) in Verbindung mit § 25 Informations- und Datenschutzverordnung (IDV)*

Ort, Datum Unterschrift

Für die Gemeinde

*[Rechtsmittelbelehrung, vgl. §§ 172 ff. des Gemeindegesetzes]*

Einverstanden:

Ort, Datum Unterschrift

Der/ Die Empfänger(in)

Version 1.0 / Januar 2018